

enviaM-Aushilfsenergie

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der gemessenen elektrischen Energie wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie wie folgt ermittelt. Grundlage für die Preisregelung bilden:

- Lastgangbilanzierung und Messung mittels intelligentem Messsystem oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung (Leistungsmessung)

1 Entgelt für die Stromlieferung

Leistungspreis

Der Monatsleistungspreis für jedes kW der Monatshöchstleistung beträgt
ab dem 01.03.2020

4,50 Euro/kW.

Als Monatshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Monats in Anspruch genommene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung. Die Monatshöchstleistung wird ggf. auf eine Dezimale gerundet.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit beträgt
ab dem 01.03.2020

6,50 Cent/kWh.

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt
ab dem 01.03.2020

200,00 Euro/Monat.

2 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb ist nicht in den vorstehenden Preisen enthalten.

3 EEG-Aufschlag

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die jeweils aktuelle EEG-Umlage zur Deckung der sich für den Lieferanten aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergebenden Kosten.

4 Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Versorgungseigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

5 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.